

Gesamtvertrag
zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach §§ 60b, 60h UrhG
(Herstellung von Sammlungen für Unterrichts- und Lehrmedien)

zwischen der

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Podbielskiallee 64
14195 Berlin,

- nachfolgend: „**GVL**“ -

und dem

Verband Bildungsmedien e.V.
Kurfürstenstraße 49
60486 Frankfurt am Main

- nachfolgend: „**VBM**“ -

wird gemäß §§ 35 ff. VGG folgender Gesamtvertrag geschlossen:

I

- (1) Der VBM vertritt die Interessen der Mehrheit der deutschen Verleger von Bildungsmedien i.S.d. § 60 b UrhG (nachfolgend: „**Verlage**“). Die GVL vertritt als Verwertungsgesellschaft die Zweitverwertungsrechte der Hersteller und ausübenden Künstler in Bezug auf Tonträger in Deutschland. Dies gilt auch für ausschließlich digital (ggf. online) veröffentlichte Tonträger und Videoclips.
- (2) Der Gesamtvertrag regelt die Abgeltung der Vergütungsansprüche der Hersteller von Tonträgern und Bildtonträgern (Videoclips) und ausübenden Künstler für die Aufnahme von Tonträgern und Videoclips in Sammlungen nach §§ 60 b, 60 h UrhG (nachfolgend: „**Sammlungen**“).
- (3) Der Gesamtvertrag gilt für die Verlage, welche mit der GVL auf Basis dieses Gesamtvertrages einen Einzelvertrag schließen. Ein Einzelvertrag zwischen einem Verlag und der GVL kommt mit Eingang der ersten Meldung des Verlages nach Ziffer IV zustande.
- (4) Der Verlag meldet der GVL die geplante Aufnahme von Tonträgern und Videoclips in Sammlungen nach § 60 b UrhG (nachfolgend: „**Erstmeldung**“). Die Erstmeldung erfolgt auf dem als **Anlage 1** beigefügten Formular. Sobald die GVL ein Online-Meldetool eingerichtet hat, erfolgt die Erstmeldung online.

II

- (1) Abrechnungen und Zahlungen zur Abgeltung der Ansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern und Bildtonträgern (Videoclips) gemäß §§ 60 b, 60 h UrhG erfolgen an die GVL.
- (2) Dies gilt unabhängig davon, ob die Hersteller und ausübenden Künstler Berechtigte der GVL sind. Die GVL stellt die Verlage auf Grundlage der Einzelverträge von entsprechenden Vergütungsansprüchen der Hersteller und ausübenden Künstler frei.

III

- (1) a) Die Vergütung beträgt bei Aufnahme von Tonträgern in eine Audio-Sammlung 0,065 € pro Spielminute, bei Aufnahme von Tonträgern in eine audiovisuelle Sammlung 0,13 € pro Spielminute und pro hergestelltem, zur Sammlung gehörigen Exemplar. Bei Aufnahme eines Bildtonträgers (Videoclips) in eine audiovisuelle Sammlung beträgt die Vergütung 0,26 € pro Spielminute pro hergestelltem, zur Sammlung gehörigen Bildtonträger.

Ergibt sich eine über die volle Minute hinausgehende Spieldauer, so wird bis zu 30 Sekunden der halbe Vergütungssatz, ab 31 Sekunden der volle Vergütungssatz berechnet.

- b) Die Vergütung für die Aufnahme von Tonträgern in eine Online-Sammlung (Internet/Intranet) beträgt:
0,065 € pro Spielminute für eine Einzellizenz; 0,195 € für eine Mehrplatzlizenz, 0,26 € für eine Schullizenz, 0,032 € für eine Zusatzlizenz.
- c) Die Vergütung für die Aufnahme von Videoclips in eine Online-Sammlung (Internet/Intranet) beträgt:
0,26 € pro Spielminute für eine Einzellizenz; 0,76 € für eine Mehrplatzlizenz, 1,04 € für eine Schullizenz, 0,013 € für eine Zusatzlizenz.

Unter die gesetzliche Lizenz des § 60b UrhG fallen nach geltender Rechtslage ausschließlich solche Online-Sammlungen, bei denen der Zugriff dem Stand der Technik entsprechend organisatorisch und technisch (z.B. Passwortschutz; Zugangs- und Nutzungskontrollen) eingeschränkt ist.

Eine Ausnahme gilt für sog. Live-Books. Live-Books sind Sammlungen, welche zum Zweck der Absatzwerbung unentgeltlich im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden und bei denen ein Ausdruck und ein Download durch technische Mittel

verhindert werden (auch: Blick-ins-Buch, etc.). Die Nutzung in sowie die Zugriffe auf Live-Books sind vergütungsfrei.

- (2) Der VBM übernimmt es, seine Mitglieder zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der GVL anzuhalten und die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die Verlage ermäßigen sich die nach Abs. 1 zu zahlenden Beträge um 20 %. Verlage, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung dieses Gesamtvertragsnachlasses.
- (3) Die Beträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

IV

- (1) Nach Eingang der Erstmeldung gemäß Ziffer I (4) teilt die GVL dem Verlag unverzüglich mit, wie sich danach die Vergütung berechnet.
- (2) Die GVL stellt dem VBM kostenlos ein Verzeichnis Ihres Repertoires zur Verfügung.¹
- (3) Der Verlag meldet der GVL bis zum 28.02. eines Jahres die im Vorjahr getätigten Absätze sämtlicher Sammlungen (Exemplare und Lizenzen), welche Tonträger und Videoclips enthalten. Sobald die GVL ein Online-Meldetool eingerichtet hat, erfolgt die Meldung hierüber. Die von der GVL danach erstellte Rechnung ist innerhalb von einem Monat zu begleichen. Bei Überschreitung dieser Frist kann die GVL Verzugszinsen in Höhe von 8 % verlangen; das Recht zur Kündigung des Einzelvertrages aus wichtigem Grund und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
- (4) Die GVL ist berechtigt, die von einem Verlag vorgenommenen Abrechnungen durch einen vereidigten Buchprüfer kontrollieren zu lassen. Die Kosten dieser Prüfung trägt der abgewiesene Teil. Das Ergebnis der Prüfung unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

V

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der GVL und einem Verlag wird die GVL zur Vermeidung eines Rechtsstreits den VBM benachrichtigen, damit dieser sich mit dem betreffenden Verlag in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb von 2 Monaten nach der Benachrichtigung des VBM eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat

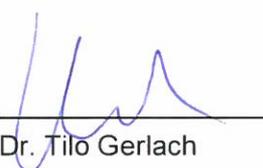
¹ Ggw. unter <https://www.gvl.de/rechtenutzer/labels-labelcode>



jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Die Möglichkeit, die Schiedsstelle nach § 92 VGG anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

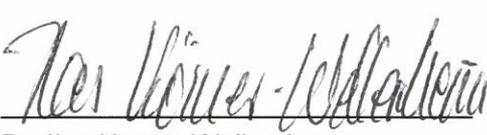
VI

- (1) Dieser Vertrag ersetzt den interimistisch angewendeten Gesamtvertrag vom 17./25.01.2007 nebst den hierzu vereinbarten Vertragsverlängerungen zum 01.01.2019.
- (2) Dieser Vertrag wird ab dem 01.01.2019 wirksam und endet am 31.12.2024. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien zuvor mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wurde.
- (3) Bis zum Wirksamwerden dieses Vertrages zum 01.01.2019 gelten die Bestimmungen über die Vergütung einschließlich der Tarife des interimistisch angewendeten Gesamtvertrages vom 17./25.01.2007 nebst den hierzu vereinbarten Vertragsverlängerungen fort.

Berlin, den 28.06.2019


Dr. Tilo Gerlach

Gesellschaft zur Verwertung
von Leistungsschutzrechten mbH

Frankfurt, den 21.06.2019


Dr. Ilas Körner-Wellershaus

Verband Bildungsmedien e.V.





Meldung an die GVL - Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH,
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, Telefon: +49 30 48483-663, Fax: +49 30 48483-710

Über die beabsichtigte Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von erschienenen Tonträgern oder Videoclips in einer Sammlung von Unterrichts- und Lehrmedien im Sinne von § 60b UrhG¹

Name des Herstellers (Verlages) _____

Adresse _____

E-Mail/ Telefonnummer _____ / _____

Name, Vorname des Ansprechpartners _____

Mitglied im Verband Bildungsmedien e.V. JA NEIN

Bezeichnung der Sammlung _____

Art: CD E-Book USB-Stick CD-ROM, DVD Online-Sammlung

Auflagenhöhe²: _____ Stück

Bestimmungsmäßige Verwendung der Sammlung:

¹ Gemäß § 60b Absatz 3 UrhG sind Unterrichts- und Lehrmedien Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a) zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

² Wenn es sich um ein Print-Begleitmedium handelt, ist die Auflagenhöhe des Printmediums maßgeblich.

Gesamtspieldauer des zur Sammlung gehörigen Tonträgers (Angabe in Min/Sek): _____

Aufstellung der einzelnen verwendeten Titel:

Lfd. Nr.	Titel/Interpret	Hersteller	LC-Nummer und ISRC	Spieldauer Min/Sek
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

etc.

Bei darüber hinausgehendem Umfang ist die Aufstellung als Anlage beizufügen.

Gemäß IV. Absatz 3 des Gesamtvertrages meldet der Verlag der GVL bis zum 28.02. eines Jahres die im Vorjahr getätigten Absätze sämtlicher Sammlungen (Exemplare und Lizenzen), welche Tonträger und Videoclips enthalten.

Mit Unterschrift werden die Tarifbedingungen der GVL gemäß Gesamtvertrag mit Wirkung zum 01.01.2019 akzeptiert.

Name, Vorname der/des Unterzeichnenden in Großbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift

**1. Ergänzungsvereinbarung
zum Gesamtvertrag
zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach §§ 60 b, 60 h UrhG**

zwischen der

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Podbielskiallee 64
14195 Berlin

- nachfolgend: „**GVL**“ -

und dem

Verband Bildungsmedien e.V.
Kurfürstenstraße 49
60486 Frankfurt am Main

- nachfolgend: „**VBM**“ –

Präambel

Die Parteien haben am 21./28.06.2019 einen Gesamtvertrag zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach §§ 60 b, 60 h UrhG geschlossen (nachfolgend: „**Gesamtvertrag**“). Sie beabsichtigen, diesen Gesamtvertrag zu ändern und vereinbaren daher was folgt:

1. Die Verlage nutzen für die Erstmeldungen (Ziff. I (4) des Gesamtvertrages) und die jährlichen Absatzmeldungen (Ziff. IV (3) des Gesamtvertrages) das als **Anlage** dieser Ergänzungsvereinbarung beigefügte Template, wobei die Übersendung an die GVL digital in Form einer Excel-Datei erfolgt.
2. Ziff. III (1) des Gesamtvertrages wird vollständig wie folgt neu gefasst:
 - a) Die Vergütung beträgt pro abgesetztem physischen Exemplar einer Sammlung (CD, DVD, etc.) pro Spielminute

- 0,065 € für die Aufnahme von Tonträgern in eine Audio-Sammlung,
- 0,13 € für die Aufnahme von Tonträgern in eine audio-visuelle Sammlung und
- 0,26 € für die Aufnahme von Bildtonträgern (Videoclips) in eine audio-visuelle Sammlung.

Ergibt sich eine über die volle Minute hinausgehende Spieldauer, so wird bis zu 30 Sekunden der halbe Vergütungssatz, ab 31 Sekunden der volle Vergütungssatz berechnet.

b) Die Vergütung beträgt pro abgesetzter Lizenz für eine elektronisch übermittelte Sammlung (E-Book, Online-Sammlung, etc.)

- für die Aufnahme von Tonträgern pro Spielminute
 - 0,065 € für eine Einzellizenz,
 - 0,195 € für eine Klassen- oder Fachschaftslizenz,
 - 0,26 € für eine Schullizenz,
 - 0,032 € für eine Zusatzlizenz,
- für die Aufnahme von Videoclips pro Spielminute
 - 0,26 € für eine Einzellizenz,
 - 0,78 € für eine Klassen- oder Fachschaftslizenz,
 - 1,04 € für eine Schullizenz,
 - 0,013 € für eine Zusatzlizenz.

3. Die Lizenzformen werden wie folgt definiert:

a) Einzellizenz:

Nutzergebundene Rechtseinräumung für eine Person (auch für mehrere Geräte)

b) Klassen-/Fachschaftslizenz:

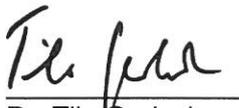
Nutzergebundene Rechtseinräumung für eine Klasse oder einen Kurs bei Nutzung für maximal 35 Schüler oder Studierende (Klassenlizenz). Nutzergebundene Rechtseinräumung für eine Fachschaft bei Nutzung für maximal 35 Lehrkräfte (Fachschaftslizenz).

- c) Schullizenz:
Nutzergebundene Rechtseinräumung für die gesamten Schüler oder Studierenden einer Bildungseinrichtung.
- d) Zusatzlizenz:
Zusätzliche Einzellizenz für jeden weiteren Nutzer

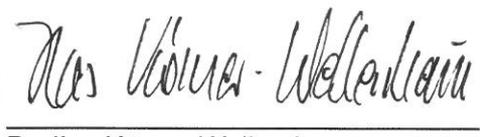
- 4. Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesamtvertrages unverändert fort.
- 5. Sollten Regelungen des Gesamtvertrages oder dieser Ergänzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesamtvertrages oder dieser Ergänzungsvereinbarung hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem bei Abschluss dieser Ergänzungsvereinbarung von den Parteien wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.
- 6. Die Ergänzungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien mit der Maßgabe in Kraft, dass die vereinbarten Tarife für die Zeit ab dem 01.01.2020 (und insofern rückwirkend) Anwendung finden. Ziff. 1 (3) Satz 2 des Gesamtvertrages findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 07.07.2020

Frankfurt, den 28.07.2020


Dr. Tilo Gerlach


Guido Evers


Dr. Ilas Körner-Wellershaus

Gesellschaft zur Verwertung
von Leistungsschutzrechten mbH

Verband Bildungsmedien e.V.

Alle Felder mit einem (*) sind Pflichtfelder

Zelle 1, Spalte AB (Name des Herstellers/Verlages)

- Name des meldenden Herstellers/Verlages eintragen

Zelle 1, Spalte DE (GVL-ID)

- GVL-Identifikationsnummer eintragen (falls vorhanden). Diese wird bei einer Erstmeldung von der GVL vergeben

Zelle 2 (Adresse)

- Adresse des meldenden Herstellers/Verlages eintragen

Zelle 3, Spalte AB (Name, Vorname des Ansprechpartners)

- Name, Vorname des Ansprechpartners des meldenden Herstellers/Verlages eintragen

Zelle 3, Spalte DE (Erst-/Absatzmeldung)

Wählen Sie mit Hilfe des Dropdowns aus, ob es sich bei Ihrer Meldung, um die Erst- oder die jährliche Absatzmeldung handelt. Die Absätze eines Jahres werden kumuliert in einer Meldung bis zum 28.02. des Folgejahres gemeldet. Die Erstmeldung enthält alle Produkte (inkl. Eigenproduktionen). Die Absatzmeldung enthält lediglich die GVL-pflichtigen Aufnahmen.

Definitionen:

Erstmeldung: Die Erstmeldung ist eine Meldung über die im nächsten Abrechnungszyklus geplanten Unterrichtswerke/Sammlungen (inkl. Eigenproduktionen). Sie sollte alle geplanten Werke beinhalten, so dass Nachmeldungen möglichst vermieden werden.

Absatzmeldung: Die Absatzmeldung ist die Meldung über die im Vorjahr tatsächlich abgesetzten Unterrichtswerke/Sammlungen. Sie dient als Grundlage für die Abrechnung.

Zelle 4 und Zelle 5 (AB) (Kontaktdaten)

- E-Mail-Adresse und Telefonnummer des meldenden Herstellers/Verlages eintragen

Zelle 5 (DE)

- Das Feld „Status Einaben“ ist ein Kontrollfeld. Sollen nicht alle Pflichtfelder ausgefüllt worden sein, erscheint im Statusfeld in Rot „Fehler!“. Sollten alle Pflichtfelder ausgefüllt worden sein, erscheint im Statusfeld in Grün „OK“.

Zelle 6 (Mitglied im Verband Bildungsmedien e.V.)

- Wählen Sie mit Hilfe des Dropdowns aus, ob Sie Mitglied im Verband Bildungsmedien e.V. sind.

Angaben zum Unterrichtswerk (ab Zeile 10):

Spalte A (Bezeichnung des Unterrichtswerkes/Namens der Veröffentlichung (Sammlung))

- Bezeichnung des Unterrichtswerkes/Namens der Veröffentlichung (Sammlung) eintragen

Spalte B (Abgabestre Exemplare)

- Bei einer Erstmeldung ist dieses Feld nicht auszufüllen. Bei der jährlichen Absatzmeldung ist die Anzahl der abgesetzten Exemplare einzutragen.

Spalte C (ISBN)

- Bei einer Erstmeldung ist dieses Feld nicht auszufüllen. Bei einer Absatzmeldung ist die 13-stellige ISBN-Nummer des Unterrichtswerkes einzutragen.

Spalte D (Sammlung / elektronisch übermittelt)

- Wählen Sie mit Hilfe des Dropdowns aus, ob es sich um eine physische (z.B. CD, DVD) oder um eine elektronisch übermittelte Sammlung (z.B. E-Book, Online-Sammlung) handelt.

Spalte E (wenn physisch: auditiv / audiovisuell)

- Wählen Sie mit Hilfe des Dropdowns aus, ob es sich um eine auditive (nur Ton) oder audiovisuelle (Ton und Bild) Sammlung handelt.

Spalte F (wenn elektronisch übermittelt: Lizenzart)

- Wenn es sich um eine Sammlung handelt, die elektronisch übermittelt wird, wählen Sie mit Hilfe des Dropdowns die entsprechende Lizenzart aus.

Definitionen:

Einzellizenz: Nutzerbündelnde Rechteinräumung für eine Person (auch für mehrere Geräte).

Klassen-/Fachspezifische Lizenz: Nutzerbündelnde Rechteinräumung für eine Klasse oder einen Kurs bei Nutzung für maximal 35 Schüler oder Studierende (Klassenlizenzen). Nutzerbündelnde Rechteinräumung für eine Fachschaft bei Nutzung für maximal 35 Lehrkräfte (Fachschaftslicenzen).

Schulitzenz: Nutzerbündelnde Rechteinräumung für die gesamten Schüler oder Studierenden einer Bildungseinrichtung.

Zusatzlizenz: Zusätzliche Einzellizenz für jeden weiteren Nutzer.

Angaben zu verwendeten Titeln (ab Zeile 10):

Spalte G (Vervielfältigung von Tonträger/Videoclip)

- Wählen Sie mit Hilfe des Dropdowns den entsprechenden Medientyp aus.

Definitionen:

Tonträger: Er umfasst alle Audioproduktionen (Alben, Einzeltracks, etc.).

Videoclip: Er umfasst Videoproduktionen zu Audiofiles (Musikvideos).

Spalte H (Tracktitel)

- Name des Tracktitels eintragen

Spalte I (Interpret)

- Den Interpreten des verwendeten Tracktitels eintragen

Spalte J (Eigenproduktion)

- Den Interpreten des verwendeten Tracktitels eintragen

Definition:

Eigenproduktion: Verwendungsrechte liegen in den Händen des meldenden Herstellers/Verlages.

Spalte K (Hersteller/Produzent)

- Produzent des verwendeten Tracktitels eintragen

Spalte L (ISRC)

- ISRC (International Standard Recording Code) eintragen bei Eigenproduktionen | Spalte J wird diese Spalte deaktiviert bzw. ausgeblendet

Definition:

ISRC: Der ISRC ist eine weltweit gültige Kennung für eine Ton- oder Videoaufnahme, z.B. einen CD-Title, die beim Premieren einer CD-Audio-Im-Subcode eingetragten und angegeben mitgeführt werden kann. Sie dient zur Identifikation des jeweiligen Titels. |Rechtschreibquelle: <http://isrcsearch.dp.dn.nyu.edu/search/>